
S 33 EG 2/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 EG 2/15
Datum	21.10.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 10/16
Datum	23.11.2017

3. Instanz

Datum	27.06.2019
-------	------------

Auf die Revision des beklagten Freistaats werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. November 2017 und des Sozialgerichts München vom 21. Oktober 2015 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Kosten sind in allen Rechtszweigen nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1

Die Klägerin begehrt höheres Elterngeld wegen einer Gehaltsnachzahlung.

2

Die Klägerin ist österreichische Staatsangehörige. Vor der Geburt ihres Kindes am 15.7.2014 war sie beim Beklagten in einem befristeten Arbeitsverhältnis als Gymnasiallehrerin beschäftigt. Bei Antritt ihrer Arbeitsstelle im September 2013

wurde sie zunächst in die Gehaltsstufe E 12/1 eingestuft, Ende 2013 dann rückwirkend in die höhere Gehaltsstufe E 12/3. Die Nachzahlung der Gehaltsdifferenz erhielt die Klägerin erst im Februar 2014. Lohnsteuerrechtlich wurde die Nachzahlung für Januar 2014 als laufender Arbeitslohn behandelt, diejenige für die Monate September bis Dezember 2013 in Höhe von 1171,53 Euro dagegen als Einmalzahlung (sonstiger Bezug).

3

Der beklagte Freistaat bewilligte der Klägerin Elterngeld für den 3. bis 12. Lebensmonat in Höhe von Euro monatlich (Bescheid vom 29.9.2014). Als Bemessungszeitraum legte er auf ausdrücklichen Wunsch der Klägerin die Monate Juli 2013 bis Juni 2014 zugrunde, obwohl sie im Juni 2014 bereits Mutterschaftsgeld bezogen hatte.

4

Den auf Berücksichtigung der Gehaltsnachzahlung für 2013 gerichteten Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte unter Hinweis auf deren lohnsteuerrechtliche Behandlung als sonstiger Bezug zurück (Widerspruchsbescheid vom 12.12.2014).

5

Das SG hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin höheres Elterngeld unter Berücksichtigung der Gehaltsnachzahlung zu gewähren. Die lohnsteuerrechtliche Differenzierung zwischen den für die Jahre 2013 und 2014 nachgezahlten Bezügen sei nach Sinn und Zweck des Elterngelds nicht gerechtfertigt (Urteil vom 21.10.2015).

6

Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 23.11.2017). Lohnsteuerrechtlich habe der Arbeitgeber der Klägerin die im Februar 2014 erfolgte Nachzahlung für Zeiträume im Kalenderjahr 2013 zutreffend als sonstigen Bezug behandelt. Im Elterngeldrecht gelte jedoch auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 ([BGBl I 1878](#)) das modifizierte Zuflussprinzip. Danach sei der Zufluss in dem Monat anzunehmen, in dem das versäusete ausgezahlte Arbeitsentgelt eigentlich geschuldet worden sei. Die strikte Anwendung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften auf Nachzahlungen im Rahmen des [Â§ 2c Abs 1 S 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\)](#) für zu nicht hinnehmbaren Zufallsergebnissen und verstoße gegen [Art 3 Abs 1 GG](#).

7

Mit seiner Revision rgt der Beklagte eine Verletzung des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) (in der vom 18.9.2012 bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung des Gesetzes zur

Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 ([BGBI I 1878](#)) und in der ab 1.1.2015 geltenden Fassung des Gesetzes zur Einföhrung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im BEEG vom 18.12.2014 ([BGBI I 2325](#)) bzw idF der Bekanntmachung der Neufassung des BEEG vom 27.1.2015 ([BGBI I 33](#))). Die lohnsteuerrechtliche Handhabung der Gehaltsnachzahlung durch den Dienstherrn als sonstiger Bezug habe dem materiellen Lohnsteuerrecht entsprochen. Elterngeldrechtlich komme es allein auf die lohnsteuerrechtliche Behandlung der Einnahmen an, weshalb die Gehaltsnachzahlung fÖr die Bemessung des Elterngelds unberÖcksichtigt zu bleiben habe. UnabhÖngig von der bindenden Wirkung einer bestandskrÖftigen Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers sei bedingt durch die strikte Anbindung des Elterngeldrechts an das Steuerrecht materiell-rechtlich alles, was lohnsteuerrechtlich sonstiger Bezug sei, auch elterngeldrechtlich sonstiger Bezug. FÖnden aber sonstige BezÖge elterngeldrechtlich keine BerÖcksichtigung, sei die Frage ihrer zeitlichen Zuordnung obsolet. FÖr das modifizierte Zuflussprinzip bleibe kein Raum mehr. Der Umstand, dass die elterngeldrechtliche NichtberÖcksichtigung der Gehaltsnachzahlung mÖglicherweise auf einem (ggf sogar schuldhaften) Fehlverhalten des Arbeitgebers des Elterngeldberechtigten beruhe, gebiete keine differenzierende Betrachtung.

8

Der beklagte Freistaat beantragt, die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23.11.2017 und des Sozialgerichts MÖnchen vom 21.10.2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

9

Die nicht vertretene KlÖgerin hat sich zur Sache nicht geÖußert und keinen Antrag gestellt.

II

10

Die zulÖssige Revision des Beklagten ist begrÖndet ([Ä§ 170 Abs 2 S 1 SGG](#)).

11

Die KlÖgerin hat keinen Anspruch auf hÖheres Elterngeld. Der Bescheid des Beklagten vom 29.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.12.2014 ([Ä§ 95 SGG](#)) ist rechtmÖßig und verletzt die KlÖgerin nicht in ihren Rechten. Die Vorinstanzen haben den Beklagten zu Unrecht verurteilt, der KlÖgerin hÖheres Elterngeld unter BerÖcksichtigung der im Februar 2014 zugeflossenen Gehaltsnachzahlung fÖr die Monate September bis Dezember 2013 zu zahlen. Die von ihm angefochtenen Urteile der Vorinstanzen waren daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Klāgerin steht zwar f¼r den dritten bis zw¼lften Lebensmonat ihres Kindes das beantragte Elterngeld zu (dazu unter 1.). Bei der Bemessung des Elterngelds ist jedoch die Gehaltsnachzahlung von Februar 2014 nicht heranzuziehen (dazu unter 2.).

1. Der Klāgerin steht Elterngeld f¼r den 3. bis 12. Lebensmonat ihres Kindes (15.9.2014 bis 14.7.2015) zu. Die Grundvoraussetzungen des Elterngelds richten sich wegen der Geburt ihres Kindes vor dem 1.1.2015 gemā [Å§ 27 Abs 1 S 1 BEEG](#) (idF der Bekanntmachung vom 27.1.2015, [BGBl I 33](#)) noch nach der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung des [Å§ 1 Abs 1 BEEG](#) (idF vom 5.12.2006, [BGBl I 2748](#)). Wie von [Å§ 1 Abs 1 S 1 Nr 1 bis 4 BEEG](#) vorausgesetzt, hatte die Klāgerin nach den f¼r den Senat bindenden tatsāchlichen Feststellungen des LSG ([Å§ 163 SGG](#)) im Bezugszeitraum des Elterngelds ihren Wohnsitz in Deutschland, lebte in einem Haushalt mit dem von ihr selbst betreuten und erzogenen Kind und ābte keine Erwerbstātigkeit aus.

Wie das LSG f¼r den Senat ebenfalls bindend festgestellt hat, war die Klāgerin als āsterreichische Staatsbāgerin zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung jedenfalls gemā [Å§ 2 Abs 2 Nr 1](#) des Gesetzes āber die allgemeine Freizāgigkeit von Unionsbāgern (Freizāgigkeitsgesetz/EU) unionsrechtlich freizāgigkeitsberechtigt, weil sie sich als Arbeitnehmerin in Deutschland aufhielt; die Einschrānkungen des [Å§ 1 Abs 7 BEEG](#) f¼r nicht freizāgigkeitsberechtigte Auslānder galten daher f¼r sie nicht.

2. Die Gehaltsnachzahlung von Februar 2014 ist zur Bemessung des Elterngelds nicht heranzuziehen. Elterngeld wird in Hēhe von 67 Prozent des vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich im Bemessungszeitraum bezogenen monatlichen Einkommens aus Erwerbstātigkeit bis zu einem Hēchstbetrag von 1800 Euro monatlich f¼r volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstātigkeit hat. In den Fāllen, in denen das Einkommen aus Erwerbstātigkeit vor der Geburt wie hier geringer als 1000 Euro war, steigt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte f¼r je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent ([Å§ 2 Abs 1 S 1](#) und 2, Abs 2 S 1 BEEG idF des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012, [BGBl I 1878](#)).

Die Gehaltsnachzahlung von Februar 2014 gehērt zwar zu den Einnahmen der Klāgerin aus nichtselbststāndiger Erwerbstātigkeit im Bemessungszeitraum

(dazu unter a). Sie erhält aber nicht den Anspruch der Klägerin auf Elterngeld, weil sie nach [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) nicht beim Bemessungsentgelt zu berücksichtigenden ist. Denn die Gehaltsnachzahlung ist lohnsteuerrechtlich als sonstiger Bezug zu behandeln und ist im Lohnsteuerabzugsverfahren auch zutreffend so behandelt worden (dazu unter b). Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht (dazu unter c).

17

a. Die im Februar 2014 auf das Konto der Klägerin eingegangene Gehaltsnachzahlung für die Monate September bis Dezember 2013 gehört ebenso wie das regelmäßig von September 2013 bis Mai 2014 gezahlte monatliche Gehalt zu den Einnahmen der Klägerin aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum.

18

Wie das LSG zu Recht angenommen hat, reichte der Bemessungszeitraum entgegen der Handhabung des Beklagten von Juni 2013 bis Mai 2014. Die Klägerin hatte vor der Geburt ihres Kindes nur Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit iS von [Â§ 2c BEEG](#) erzielt; daher erstreckte sich der Bemessungszeitraum gemäß [Â§ 2b Abs 1 S 1 BEEG](#) (idF des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs, aaO) an sich auf die 12 Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes. Allerdings bleiben nach [Â§ 2b Abs 1 S 2 Nr 2 Alt 2 BEEG](#) Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld nach dem SGB V unberücksichtigt. Diese Regelung ist zwingend. Von ihrer Anwendung kann nicht einmal dann abgesehen werden, wenn die Verlängerung des Bemessungszeitraums in die Vergangenheit zu einem geringeren Elterngeldanspruch führt (Senatsurteil vom 16.3.2017 – [B 10 EG 9/15 R](#) – [SozR 4-7837 Â§ 2b Nr 4 RdNr 35 mwN](#)). Der Beklagte hätte deshalb den Juni 2014 aus dem Bemessungszeitraum ausklammern und an seiner Stelle den Juni 2013 einbeziehen müssen.

19

Auf der Grundlage der für den zutreffenden Bemessungszeitraum von Juni 2013 bis Mai 2014 ermittelten Einkünfte richtet sich das für die Elterngeldberechnung maßgebliche Einkommen nach den Bestimmungen der [Â§Â§ 2c bis 2f BEEG](#). Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit berechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte, die im Inland zu versteuern sind und die die berechnete Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach [Â§ 2b BEEG](#) hat ([Â§ 2 Abs 1 S 3 Nr 1 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 10.9.2012, aaO). Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über einem Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den [Â§Â§ 2e und 2f BEEG](#), ergibt das elterngeldrechtlich zu berücksichtigende Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ([Â§ 2c Abs 1 S 1 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 10.9.2012, aaO).

Die Elterngeldberechnung des Beklagten unter Zugrundelegung der monatlich fortlaufend und regelmäßig gezahlten Gehälter ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die rechtswidrige Heranziehung des Juni 2014 als Bemessungsmonat anstelle des Juni 2013 hat sich im Ergebnis nicht ausgewirkt. Im Juni 2013 hat die Klägerin nach den Feststellungen des LSG kein Einkommen erzielt. Für den irrtümlich herangezogenen Monat Juni 2014 hat der Beklagte andererseits in seiner Berechnung ebenfalls kein elterngeldrelevantes Einkommen angesetzt. Im Übrigen haben die Beteiligten gegen das Ergebnis der Berechnung weder Bedenken geäußert, noch hat der Senat Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung.

b. Die der Klägerin im Februar 2014 zugeflossene Gehaltsnachzahlung darf entgegen der Rechtsauffassung des LSG nicht zur Ermittlung des Durchschnittsverdienstes und Bemessung des Elterngelds hinzugezogen werden. Bei ihr handelt es sich zwar um steuerpflichtiges Arbeitsentgelt, das die Klägerin im Bemessungszeitraum erhalten hat (vgl. [Â§ 2 Abs 1 S 3 Nr 1 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 10.9.2012, aaO). Sie zählt aber zu den von der Bemessung des Elterngelds ausgeschlossenen sonstigen Bezügen. Dies folgt aus [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) in der vom 18.9.2012 bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung des Gesetzes vom 10.9.2012 (aaO) und in der ab 1.1.2015 geltenden Fassung des Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im BEEG vom 18.12.2014 ([BGBl I 2325](#)) bzw idF der Bekanntmachung des BEEG vom 27.1.2015 ([BGBl I 33](#)), die im vorliegenden Fall beide Anwendung finden (dazu unter aa). Für die Beantwortung der Frage, ob ein Einkommensbestandteil ein sonstiger Bezug iS des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) ist, kommt es auf die einschlägige lohnsteuerrechtliche Begriffsbestimmung an (dazu unter bb). Die Rechtsprechung des Senats in seinen Urteilen vom 3.12.2009 ([B 10 EG 3/09 R](#) â [BSGE 105, 84 = SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 4](#)), vom 30.9.2010 ([B 10 EG 19/09 R](#) â [BSGE 107, 18 = SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 6](#)) und vom 18.8.2011 ([B 10 EG 5/11 R](#) â [SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 11](#)) zu der Vorgängervorschrift des [Â§ 2 Abs 7 S 2 BEEG](#) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung des Gesetzes vom 5.12.2006 (aaO) steht dem nicht entgegen (dazu unter cc). Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei der der Klägerin im Februar 2014 zugeflossenen Gehaltsnachzahlung für die Monate September bis Dezember 2013 um einen sonstigen Bezug iS des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#), der bei der Bemessung des Elterngelds nicht zu berücksichtigen ist (dazu unter dd).

aa. Auf den Leistungsfall der Klägerin findet [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) sowohl in der Fassung vom 10.9.2012 (aaO) als auch in der Fassung vom 18.12.2014 (aaO) Anwendung. Gemäß der hier für die Elterngeld-Bezugszeit vom 15.9. bis 31.12.2014 anzuwendenden Fassung des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 10.9.2012 (aaO) werden solche Einnahmen bei der Bemessung des Elterngelds nicht berücksichtigt, "die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge

behandelt werden". Für die Elterngeld-Bezugszeit vom 1.1. bis 14.7.2015 ist hingegen [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 18.12.2014 (aaO) einschläßig. Danach bleiben solche Einnahmen ausgeschlossen, "die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind". Die abweichenden Gesetzesfassungen führen indes im Fall der Klägerin zu demselben Ergebnis.

23

Dass auf einen Elterngeld-Leistungsfall zwei unterschiedliche Gesetzesfassungen Anwendung finden, folgt aus [Â§ 27 Abs 1 BEEG](#) (in seiner ab 1.1.2015 geltenden Fassung des Gesetzes vom 18.12.2014, aaO). Danach ist [Â§ 1 BEEG](#) für die â wie hier â vor dem 1.1.2015 geborenen Kinder in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden (S 1). Die [Â§ 2](#) bis [22 BEEG](#) sind für die vor dem 1.7.2015 geborenen Kinder in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden (S 2). Davon abweichend gilt S 2 nicht für [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) und [Â§ 22 Abs 2 S 1 Nr 2 BEEG](#) (S 3). Der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im BEEG ([BT-Drucks 18/2583 S 38](#)) läßt sich zu [Â§ 27 BEEG](#) entnehmen, dass die Neuregelungen, insbesondere diejenigen zur Einführung des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus, erst für ab dem 1.7.2015 geborene Kinder gelten, so dass für vor dem 1.7.2015 geborene Kinder das bis zum 31.12.2014 geltende Recht maßgeblich ist. Zu [Â§ 27 Abs 1 S 3 BEEG](#) ist dort ausgeführt, dass danach Regelungen von der Übergangsregelung in S 2 ausgenommen werden, die keinen Bezug zu den neuen Leistungselementen haben. [Â§ 2c BEEG](#) diene der Klarstellung und trete damit ohne Übergangsregelung in Kraft, also ab 1.1.2015 (aaO).

24

Daraus erschließt sich nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts, dass [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 18.12.2014 (aaO) auch auf laufende Leistungsfälle und somit auf alle ab 1.1.2015 beginnenden Elterngeldbezugsmonate Anwendung findet. Nach diesen Grundsätzen ist ein Rechtssatz nur auf solche Sachverhalte anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht werden. Spätere Änderungen eines Rechtssatzes sind für die Beurteilung von vor seinem Inkrafttreten entstandenen Lebensverhältnissen unerheblich, es sei denn, dass das Gesetz seine zeitliche Geltung auf solche Verhältnisse erstreckt. Dementsprechend geht das BSG in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sich die Entstehung und der Fortbestand sozialrechtlicher Ansprüche bzw Rechtsverhältnisse grundsätzlich nach dem Recht beurteilen, das zur Zeit der anspruchsbegründenden Ereignisse oder Umstände gegolten hat (vgl Senatsurteil vom 4.9.2013 â [B 10 EG 6/12 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 24 RdNr 37 mwN). Dies gilt allerdings dann nicht, soweit später in Kraft gesetztes Recht wie [Â§ 27 Abs 1 S 3 BEEG](#) für [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) die sofortige Anwendung des neuen Rechts auch auf nach altem Recht entstandene Rechte und Rechtsverhältnisse und damit laufende Leistungsfälle anordnet (vgl Senatsurteil vom 4.9.2013, aaO RdNr 38 mwN). Die daraus

resultierende Geltung unterschiedlicher Gesetzesfassungen auf den laufenden Leistungsfall hat hier jedoch keine praktischen Auswirkungen auf den Ausschluss der Gehaltsnachzahlung von Februar 2014 bei der Elterngeldbemessung als sonstigen Bezug.

25

bb. Für die Antwort auf die Frage, ob ein Einkommensbestandteil als sonstiger Bezug iS des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) elterngeldrechtlich unbeachtlich ist, kommt es unbeschadet der jeweiligen Gesetzesfassung auf die einschlägige lohnsteuerrechtliche Begriffsbestimmung an.

26

Dies zeigt die Gesetzesentwicklung: Die hier für die Elterngeld-Bezugszeit vom 15.9. bis 31.12.2014 anzuwendende Fassung des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 10.9.2012 (aaO) sollte die vorherige wortlautgleiche Regelung in [Â§ 2 Abs 7 S 2 BEEG](#) (idF des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBeglG 2011) vom 9.12.2010, [BGBl I 1885](#)) ohne inhaltliche Änderungen weiterführen (Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestags-Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) vom 29.5.2012 zum Gesetzentwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs, [BT-Drucks 17/9841 S 22](#)). Seit Inkrafttreten des BEEG am 1.1.2007 stellten der Wortlaut und die Begründung des Gesetzes in verschiedenen Fassungen zunächst in [Â§ 2 Abs 7 S 2 BEEG](#) und später in [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) durchgehend darauf ab, die lohnsteuerrechtlich als Besonderheit geltenden sonstigen Bezüge bei der Bemessung des Elterngelds auszuschließen (vgl zur Gesetzesentwicklung Senatsurteil vom 14.12.2017 â€‹[B 10 EG 7/17 R](#) â€‹ [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 20 â€‹ 24; Senatsurteil vom 14.12.2017 â€‹[B 10 EG 4/17 R](#) â€‹ SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 21 â€‹ 25). Dieser steuerrechtsakzessorische Ansatz wurde durch die seit 1.1.2015 geltende Fassung des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 18.12.2014 (aaO) vom BEEG-Gesetzgeber fortgeführt und bekräftigt (Senatsurteil vom 8.3.2018 â€‹[B 10 EG 8/16 R](#) â€‹ [BSGE 125, 162](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 3 RdNr 30). Wie die Gesetzesmaterialien hierzu bestätigen, dient die Regelung der Klarstellung, dass allein die lohnsteuerrechtlichen Vorgaben in [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#) iVm den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) für die elterngeldrechtliche Einordnung eines Lohn- oder Gehaltsbestandteil als sonstiger Bezug maßgebend sein sollen (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 22.9.2014 eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im BEEG, [BT-Drucks 18/2583 S 24](#) f). Demnach sollen alle Lohn- oder Gehaltsbestandteile, die richtigerweise nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (Hinweis auf LStR R 39b.2 Abs 2), auch elterngeldrechtlich so behandelt werden (aaO, [BT-Drucks 18/2583 S 25](#); s auch Senatsurteil vom 14.12.2017 â€‹[B 10 EG 7/17 R](#) â€‹ [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 24; Senatsurteil vom 14.12.2017 â€‹[B 10 EG 4/17 R](#) â€‹ SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 25).

Aus dieser Gesetzesentwicklung hat der Senat in seinen Urteilen vom 14.12.2017 ([B 10 EG 7/17 R](#) â [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 25; [B 10 EG 4/17 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 26) gefolgert, dass der Gesetzgeber die begriffliche Abgrenzung zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen BezÃ¼gen nicht lediglich am Steuerrecht orientieren (so noch Senatsurteil vom 3.12.2009 â [B 10 EG 3/09 R](#) â [BSGE 105, 84](#) = SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 4, RdNr 28 zu [Â§ 2 Abs 7 S 2 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 5.12.2006, aaO), sondern in vollem Umfang und mit bindender Wirkung auf das materielle Steuerrecht verweisen will, wie es das Lohnsteuerabzugsverfahren konkretisiert hat.

Wegen dieses vom Gesetzgeber verfolgten steuerakzessorischen Regelungskonzepts ist eine einschrÃ¤nkende Auslegung der Ausschlussklausel des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) im Sinne eines elterngeldrechtlich modifizierten lohnsteuerrechtlichen Begriffs der sonstigen BezÃ¼ge nicht mehr mÃglich. Sie wÃ¼rde sich gegen den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und den darin klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers stellen. Sie Ã¼berschritte damit die Grenzen zulÃ¤ssiger Auslegung (vgl hierzu BVerfG Beschluss vom 6.6.2018 â [1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14](#) â Juris RdNr 73 â 75). [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) erÃffnet damit keinen Auslegungsspielraum mehr dafÃ¼r, bei der Elterngeldbemessung auf andere als steuerrechtliche Begriffe zurÃ¼ckzugreifen, auch nicht etwa auf diejenigen der Einmalzahlung iS des [Â§ 23a SGB IV](#) (Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 7/17 R](#) â [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 19; Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 4/17 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 21). FÃ¼r die sonstigen BezÃ¼ge und ihre Abgrenzung von laufendem Arbeitslohn sind allein die lohnsteuerrechtlichen Begriffsbestimmungen maÃgebend. Anders ausgedrÃ¼ckt ist hiernach jeder im Bemessungszeitraum zugeflossene Einkommensbestandteil, der lohnsteuerrechtlich sonstiger Bezug ist, auch elterngeldrechtlich sonstiger Bezug.

Ist eine Lohn- oder Gehaltsnachzahlung des Arbeitgebers danach als sonstiger Bezug nach [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) zu bewerten, kann er dem Bemessungsentgelt nicht zugeordnet werden, unabhÃ¤ngig davon, fÃ¼r welchen Zeitraum der Arbeitgeber die Nachzahlung schuldet oder der Arbeitnehmer diese "erwirtschaftet" oder "erarbeitet" also "erzielt" hat. FÃ¼r die Anwendung des modifizierten Zuflussprinzips bleibt kein Raum (anders als noch zu [Â§ 2 Abs 7 S 2 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 5.12.2006 (aaO) Senatsurteil vom 30.9.2010 â [10 EG 19/09 R](#) â [BSGE 107, 18](#) = SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 6, RdNr 22 ff; Senatsurteil vom 18.8.2011 â [B 10 EG 5/11 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 11 RdNr 25 ff). Denn ein als sonstiger Bezug gezahlter und im Bemessungszeitraum zugeflossener Arbeitslohn kann unabhÃ¤ngig von der Frage seiner konkreten zeitlichen Zuordnung bei der Bemessung des Elterngelds nach [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) nicht herangezogen werden. Insoweit ist die Rechtslage anders als bei Gehaltsnachzahlungen, die

elterngeldrechtlich als laufender Arbeitslohn einzustufen sind (zur Ersetzung des Begriffs des "Einkommenserzielens" durch den des "Einkommenshabens" in [Â§ 2 Abs 1 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 10.9.2012 (aaO) und der damit verbundenen Maßgeblichkeit des tatsächlichen Zuflusses von laufendem Arbeitslohn aus abhängiger Beschäftigung unter Aufgabe des modifizierten Zuflussprinzips s Senatsurteil vom heutigen Tage â [B 10 EG 1/18 R](#) â zur Verffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

30

Allerdings werden die Begriffe laufender Arbeitslohn und sonstige Bezge im EStG nicht legal definiert. [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#) bestimmt als sonstige Bezge lediglich Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Als laufenden Arbeitslohn hat der BFH in einem Beschluss vom 29.5.1998 ([VI B 275/97](#) â Juris RdNr 3) ohne nhere Begrndung unter Bezugnahme auf die LStR Arbeitslohn bezeichnet, "der dem Arbeitnehmer regelmig zufliet".

31

Die LStR (hier: LStR idF der Lohnsteuer-nderungsrichtlinien 2013 vom 8.7.2013, BStBl I 851) erlutern beide Begriffe unter Darstellung von Anwendungsbeispielen. Fr die konkrete Zuordnung bernehmen sie dabei die im EStG vorgegebene Zweiteilung danach, ob die Bezge "laufend" gewhrt werden oder nicht (Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 7/17 R](#) â [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 27; Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 4/17 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 28).

32

Laufender Arbeitslohn ist nach der LStR R 39b.2 Abs 1 Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmig fortlaufend zufliet, wie zB Monatsgehlter (Nr 1) oder Wochen- und Tageslhne (Nr 2). Zum laufenden Arbeitslohn gehren aber auch Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich diese ausschlielich auf Lohnzahlungszeitrume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden (Nr 6), und Arbeitslohn fr Lohnzahlungszeitrume des abgelaufenen Kalenderjahres, der innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufliet (Nr 7).

33

Fliet Arbeitslohn nicht im Sinne der LStR R 39b.2 Abs 1 laufend (also nicht regelmig fortlaufend) zu, zhlt die LStR R 39b.2 Abs 2 S 1 ihn zu den sonstigen Bezgen. Hierzu gehren nach der LStR 39b.2 Abs 2 S 2 zB 13. und 14. Monatsgehlter (Nr 1) oder einmalige Abfindungen oder Entschdigungen (Nr 2). Zu den sonstigen Bezgen zhlen aber auch Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeitrume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder, wenn Arbeitslohn fr Lohnzahlungszeitrume

des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt (Nr 8).

34

Die in der LStR R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8 enthaltene Abgrenzungsregelung ist im Rahmen des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) bei der Bestimmung einer Lohn- oder Gehaltsnachzahlung als sonstiger Bezug zu ¼bernehmen, auch wenn den auf Grundlage des [Art 108 Abs 7 GG](#) als norminterpretierende Verwaltungsvorschriften erlassenen LStR keine Normqualität zukommt (Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 7/17 R](#) â [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 27; Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 4/17 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 28, jeweils mwN). Denn die Drei-Wochen-Frist-Regelung ist unabh ngig davon im EStG normativ angelegt.

35

[Â§ 11 Abs 1 S 4](#) iVm [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#) bestimmt, dass Arbeitslohn, der nicht laufender Arbeitslohn ist, sondern einen sonstigen Bezug darstellt, in dem Kalenderjahr bezogen wird, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt. Bei laufendem Arbeitslohn normiert [Â§ 11 Abs 1 S 4](#) iVm [Â§ 38a Abs 1 S 2 EStG](#) hingegen, dass er in dem Kalenderjahr als bezogen gilt, in dem der Lohnzahlungszeitraum, f r den er gezahlt wird, endet, und dass in den F llen des [Â§ 39b Abs 5 S 1 EStG](#) das Gleiche f r den Lohnabrechnungszeitraum gilt (He  in Lademann, EStG, Â§ 38a RdNr 16, Stand der Einzelkommentierung: April 2017). [Â§ 39b EStG](#) regelt die Durchf hrung des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber. Dabei bestimmt [Â§ 39b Abs 5 S 1 EStG](#), dass vom Arbeitgeber unter den dort genannten Voraussetzungen ein l nger als der Lohnzahlungszeitraum laufender Abrechnungszeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) als Lohnzahlungszeitraum behandelt und die Lohnsteuer abweichend von [Â§ 38 Abs 3 S 1 EStG](#) (Einbehaltung der Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung) bei der Lohnabrechnung einbehalten werden kann. Nach [Â§ 39b Abs 5 S 2 EStG](#) gilt dies allerdings dann nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum f nf Wochen  bersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. Da die Lohnsteuer gem   [Â§ 38a Abs 1 S 1 EStG](#) Jahreslohnsteuer ist, die sich nach dem im Kalenderjahr bezogenen Jahresarbeitslohn bemisst, bedeutet dies f r Lohnabrechnungen, die sich auf den Lohnzahlungszeitraum Dezember beziehen und vom Arbeitgeber erst im Januar des Folgejahres vorgenommen werden, dass diese lohnsteuerrechtlich nur dann noch dem Dezember (Lohnzahlungszeitraum) als laufender Arbeitslohn zuzuordnen sind, wenn sie innerhalb der ersten drei Wochen des Januars erfolgen. Erfolgt hingegen die Lohnabrechnung f r den Lohnzahlungszeitraum Dezember erst drei Wochen nach dem Ende des Zeitraums, so ist der dann gezahlte Arbeitslohn lohnsteuerrechtlich nicht mehr als laufender Arbeitslohn dem alten Kalenderjahr zuzurechnen. Er ist vielmehr als sonstiger Bezug des neuen Kalenderjahres zu erfassen (He  in Lademann in EStG, Â§ 38a RdNr 18, Stand der Einzelkommentierung: April 2017). Dieser gesetzlichen Regelung folgen die LStR in R 39b.2 Abs 1 Nr 7 und R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8. Danach bleibt nachgezahlter Arbeitslohn laufender Arbeitslohn, wenn er innerhalb der ersten drei

Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließt. Fließt er später zu, wird er hingegen zu einem sonstigen Bezug (vgl so bereits Senatsurteil vom 3.12.2009 [B 10 EG 3/09 R](#) [BSGE 105, 84](#) = [SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 4](#), RdNr 36 zu der mit der LStR R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8 wortgleichen Vorgängerbestimmung in der LStR R 115 Abs 2 S 2 Nr 8; vgl auch Niedersächsisches Finanzgericht (FG) Urteil vom 8.12.2010 [3 K 238/08](#) [Juris RdNr 17](#); FG Sachsen-Anhalt Urteil vom 21.4.1999 [II 365/97](#) [Juris RdNr 14](#); Stache in Bordewin/Brandt, EStG, Â§ 38a RdNr 33 f, Stand der Einzelkommentierung: August 2017, und Â§ 39b RdNr 77 f, Stand der Einzelkommentierung: April 2018).

36

Diese lohnsteuerrechtliche Ableitung entspricht dem Grundsatz, dass die Lohnsteuer auf das Kalenderjahr bezogen erhoben wird. Später als drei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgte Nachzahlungen von Arbeitslohn sind lohnsteuerrechtlich gemäß [Â§ 11 Abs 1 S 4](#) iVm [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#) als sonstige Bezüge dem folgenden Kalenderjahr zuzuordnen und dementsprechend zu behandeln (Senatsurteil vom 3.12.2009 [B 10 EG 3/09 R](#) [BSGE 105, 84](#) = [SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 4](#), RdNr 37; Heß in Lademann, EStG, Â§ 38a RdNr 18, Stand der Einzelkommentierung: April 2017).

37

Die auf dieser Grundlage beruhende Grenzziehung bei kalenderjahresübergreifenden Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen in den LStR ist von Gesetzes wegen nicht zu beanstanden (vgl auch Niedersächsisches FG Urteil vom 8.12.2010 [3 K 238/08](#) [Juris RdNr 16](#) [19](#); FG Sachsen-Anhalt Urteil vom 21.4.1999 [II 365/97](#) [Juris RdNr 14, 15](#)). Denn damit konkretisiert die LStR für Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen in zeitlicher Hinsicht lediglich, was schon hinreichend bestimmt im Gesetz in [Â§ 38a Abs 1 S 2](#) iVm [Â§ 39b Abs 5 S 2](#) und [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#) angelegt ist. Insoweit kann auch keine Rede davon sein, dass die für die Abgrenzung zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen maßgebliche Drei-Wochen-Frist bei Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres von der Steuerverwaltung in den LStR willkürlich bestimmt worden ist (nur im Ergebnis ebenso Bayerisches LSG Urteil vom 4.12.2018 [L 9 EG 36/17](#) [Juris RdNr 112](#)).

38

Für eine solchermaßen klare Abgrenzung bei der Bestimmung, ob eine Lohn- oder Gehaltsnachzahlung als laufender Arbeitslohn oder sonstiger Bezug einzustufen ist, sprechen zudem auch Praktikabilitäts Erwägungen (vgl Heß in Lademann, EStG, Â§ 38a RdNr 18, Stand der Einzelkommentierung: April 2017; einschränkend aber ohne nähere Begründung Thörmel in Blümich, EStG, Werkstand: Mai 2019, Â§ 38a RdNr 30, wonach zwar grundsätzlich die Drei-Wochen-Frist gelten solle, Ausnahmen im Einzelfall aber möglich sein müssten). Der Senat hat daher keine durchgreifenden Bedenken, die in der LStR R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8 in Orientierung an die vorgenannten lohnsteuerrechtlichen Grundsätze

vorgenommene Behandlung von Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen, die später als drei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres (dh nach dem 21.1. des Folgejahres) zufließen, als sonstige Bezüge nach der im Elterngeldrecht vom Gesetzgeber vorgegebenen steuerakzessorischen Betrachtungsweise auch im Rahmen des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) zu übernehmen.

39

Für nach Ablauf des Kalenderjahres zugeflossene Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen konkretisiert die Drei-Wochen-Frist zudem die vom Senat in seinen Urteilen vom 14.12.2017 ([B 10 EG 7/17 R](#) = [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 27 ff und [B 10 EG 4/17 R](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 29 ff) aus den materiell-rechtlichen Regelungen des EStG abgeleitete Bestimmung des Begriffs des sonstigen Bezugs in seiner zeitlichen Dimension. Hiernach gehören zu den sonstigen Bezügen alle Entgeltzahlungen, deren Zahlungszeiträume von dem als Regel vorgesehenen Zahlungsturnus für Arbeitslohn nicht nur unerheblich abweichen (aaO, RdNr 31 und aaO, RdNr 32; vgl auch Krüger in Schmidt, EStG, 38. Aufl 2019, Â§ 38a RdNr 2; Stache in Bordewin/Brandt, EStG, Â§ 38a RdNr 33, Stand der Einzelkommentierung: August 2017). Dies ist bei Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen für das Vorjahr bei Überschreiten der Drei-Wochen-Grenze des Folgejahres der Fall.

40

cc. Diesem Ergebnis steht nicht die Rechtsprechung des Senats zu der Vorgängervorschrift des [Â§ 2 Abs 7 S 2 BEEG](#) in seiner bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung des Gesetzes vom 5.12.2006 (aaO) entgegen. Dort war geregelt, dass sonstige Bezüge des [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#) nicht als Einnahmen zu berücksichtigen waren. Zwar hat der Senat in seinen Urteilen vom 3.12.2009 ([B 10 EG 3/09 R](#) = [BSGE 105, 84](#) = [SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 4](#), RdNr 37), vom 30.9.2010 ([B 10 EG 19/09 R](#) = [BSGE 107, 18](#) = SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 6, RdNr 22) und vom 18.8.2011 ([B 10 EG 5/11 R](#) = SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 11 RdNr 29) zu dieser Norm noch entschieden, dass die lohnsteuerrechtliche Zuordnung in der LStR R 115 Abs 2 S 2 Nr 8 (= seit 2008 LStR R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8) im Rahmen des [Â§ 2 Abs 7 S 2 BEEG](#) nicht zu übernehmen ist. Zu dieser Annahme sah sich der Senat besonders deswegen befugt, weil diese Bestimmung ausdrücklich nur auf [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#) verwiesen hat (Urteil vom 3.12.2009 aaO, RdNr 37, Urteil vom 18.8.2011 aaO, RdNr 29).

41

Durch die mit dem HBeglG 2011 vom 9.12.2010 (aaO) zum 1.1.2011 erfolgte Neufassung des S 2 des [Â§ 2 Abs 7 BEEG](#), wonach im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge zu behandelnde Einnahmen nicht berücksichtigt werden, war diesem entscheidungstragenden Argument allerdings die Grundlage entzogen. Aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass der BEEG-Gesetzgeber mit dieser Neuregelung der Rechtsprechung des Senats zu [Â§ 2 Abs 7 S 2 BEEG](#) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung entgegentreten wollte. In

der Gesetzesbegründung wird unter Bezugnahme auf die "bisherige Rechtslage" nicht nur die Senatsentscheidung vom 3.12.2009 ([aaO](#)) aufgeführt, sondern werden ausdrücklich auch die Voraus- und Nachzahlungen im Sinne von LStR R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8, die für Zeitabschnitte in einem anderen Veranlagungszeitraum erfolgen, als Beispiel für sonstige Bezüge genannt. Die Änderung sollte eine verwaltungspraktikable Feststellbarkeit von sonstigen Bezügen im Sinne des EStG sowie deren Berücksichtigung im Elterngeldrecht sicherstellen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 27.9.2010 eines HBeglG 2011, [BT-Drucks 17/3030 S 48](#)). Dementsprechend hat der Senat schon in seinem Urteil vom 18.8.2011 ([B 10 EG 5/11 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 11) darauf hingewiesen, dass es nach dem ab 1.1.2011 geltenden Wortlaut dieser Norm "eindeutig und allein auf die lohnsteuerrechtliche Behandlung der Einnahmen ankommt. Für erst später als drei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres im Folgejahr erfolgte Gehaltsnachzahlungen bedeutet dies, dass sie für die Bemessung des Elterngeldes unberücksichtigt zu bleiben haben" (aaO, RdNr 32; ebenso LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 18.7.2012 â [L 2 EG 21/11](#) â Juris RdNr 47 â 54; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 22.1.2013 â [L 11 EG 2693/12](#) â Juris RdNr 25 â 31; Sächsisches LSG Urteil vom 16.12.2015 â [L 7 EG 1/15](#) â Juris RdNr 36 â 40).

42

dd. Ausgehend von den aufgezeigten Umständen hat die Klägerin keinen Anspruch auf die Berücksichtigung der im Februar 2014 erfolgten Gehaltsnachzahlung für die Monate September bis Dezember 2013 bei der Bemessung des Elterngelds. Eine Gehaltsnachzahlung, die wie hier Arbeitsentgelt für zurâckliegende Monate enthält, weist die Besonderheit auf, dass sie vom Arbeitgeber abweichend von dem üblichen (vereinbarten) Gehaltszahlungszeitraum in einem Betrag (Einmalzahlung) abgerechnet und ausgezahlt wird. Die hier in Rede stehende Gehaltsnachzahlung wurde vom Dienstherrn der Klägerin materiell-lohnsteuerrechtlich gesetzeskonform als sonstiger Bezug im Kalenderjahr 2014 behandelt und in der Bezugsmitteilung für Februar 2014 korrekt als solcher ausgewiesen. Einschlägig ist hier [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#) iVm der LStR R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8. Denn die Gehaltsnachzahlung umfasste Zeiträume, die im abgelaufenen Kalenderjahr 2013 lagen, und sie erfolgte später als drei Wochen nach Ablauf dieses Kalenderjahres, nämlich erst im Februar 2014 (zur Bindungswirkung einer bestandskräftig gewordenen Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers für die Beteiligten im Elterngeldverfahren s. Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 7/17 R](#) â [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 34 ff; Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 4/17 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1, RdNr 35 ff).

43

c. Der von [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) angeordnete Ausschluss der sonstigen Bezüge nichtselbstständig Erwerbstätiger aus der Bemessung des Elterngelds begegnet, wie der Senat bereits entschieden hat, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere wird dadurch der sich aus [Art 3 Abs 1 GG](#) ergebende allgemeine

Gleichheitssatz nicht verletzt. Dies hat der Senat in seinem Urteil vom 29.6.2017 ([B 10 EG 5/16 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 32 RdNr 31) zu [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) idF des Gesetzes vom 10.9.2012 (aaO) und in seinen Urteilen vom 14.12.2017 ([B 10 EG 7/17 R](#) â [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 39 ff; [B 10 EG 4/17 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 40 ff) zu [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) in der seit 1.1.2015 geltenden Fassung ausgefhrt. An dieser Rechtsprechung hlt der Senat fest.

44

Dass der der Regelung nach LStR R 39b.2 Abs 1 Nr 7 und R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8 immanente Stichtag zu einer Hrte fr die Klgerin fhrt, weil der Nachzahlungsbetrag fr die Monate September bis Dezember 2013 bei einer Nachzahlung ihres Dienstherrn vor Ablauf von drei Wochen nach Ende des Kalenderjahres 2013 der Bemessung des Elterngelds als laufender Arbeitslohn zugrunde gelegt worden wre, vermag ebenfalls keine Verfassungswidrigkeit der Regelung zu begrnden. Stichtage bedingen ihrer Natur entsprechend stets Hrten, ohne die dadurch benachteiligten Personen in ihren Grundrechten zu verletzen, wenn sie nicht sachwidrig gewhlt wurden (vgl BVerfG Beschluss (Kammer) vom 20.4.2011- [1 BvR 1811/08](#) â Juris RdNr 7; Senatsurteil vom 18.8.2011 â [B 10 EG 10/10 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 9 RdNr 31). Dies ist â wie ausgefhrt â nicht der Fall (ebenso LSG Hamburg Urteil vom 18.4.2018 â [L 2 EG 10/17](#) â Juris RdNr 28).

45

Auch der Umstand, dass eine versptete Zahlung des Lohns oder Gehalts und die dadurch wegen [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) iVm [Â§ 38a Abs 1 S 3 EStG](#), LStR R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8 bedingte elterngeldrechtliche Nichtbercksichtigung als sonstiger Bezug auf einem (mglicherweise sogar schuldhaften) Fehlverhalten des Arbeitgebers beruhen kann, rechtfertigt keine differenzierende Betrachtung. Grundstzlich ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner Frsorgepflicht gehalten, auf die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers Rcksicht zu nehmen (Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 7/17 R](#) â [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 30; Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 4/17 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 31). Es ist nicht Aufgabe der Elterngeldbehrden, den Umstnden einer Lohn- oder Gehaltsnachzahlung nachzugehen, ggf sogar aufwndige Ermittlungen anzustellen, ob sich der Arbeitnehmer hinreichend bemht hat, eine Verschiebung der Zahlung in das Folgejahr zu vermeiden, wann dem Arbeitgeber alle erforderlichen Informationen fr die korrekte Bemessung des Lohns oder Gehalts vorgelegen haben oder ob ein Arbeitgeber schuldhaft die (Nach-)Zahlung hinausgezgert hat. Eine entsprechende Ermittlungsttigkeit der Elterngeldstellen wrde das vom Gesetzgeber mit seinem steuerakzessorischen Regelungskonzept verfolgte legitime Ziel der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilitt im Bereich des BEEG unterlaufen (vgl hierzu Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 7/17 R](#) â [BSGE 125, 62](#) = SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 2, RdNr 48; Senatsurteil vom 14.12.2017 â [B 10 EG 4/17 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2c Nr 1 RdNr 49, jeweils mwN). Bei schuldhaftem Fehlverhalten des Arbeitgebers etwa bei vorstzlicher Hinauszgerung einer den Bemessungszeitraum betreffenden Lohn-

oder Gehaltszahlung trotz positiver Kenntnis der elterngeldrechtlichen Konsequenzen f¼r den Arbeitnehmer verbleibt dem betroffenen elterngeldberechtigten Arbeitnehmer lediglich die M¼glichkeit, seinen Arbeitgeber (in letzter Konsequenz) vor den Zivilgerichten auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen (kritisch hierzu Eberhardt, NZS 2011, 575, 576; Dau, jurisPR-SozR 10/2018 Anm 4 D). Eine elterngeldrechtliche Korrektur ist jedenfalls aufgrund des steuerakzessorischen Regelungskonzepts des BEEG-Gesetzgebers und der damit verbundenen strikten begrifflichen Anbindung des Elterngeldrechts an das Lohnsteuerrecht im Rahmen des [Â§ 2c Abs 1 S 2 BEEG](#) nicht (mehr) m¼glich.

46

3. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 31.10.2019

Zuletzt verändert am: 21.12.2024